

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Einheits- und Verbandsgemeinden,
kreisfreie Städte, Landkreise

über
Landesverwaltungsamt

nachrichtlich IBK, LBM, SGSA, LKT
per E-Mail

Zentrale Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes in den Jahren 2017 bis 2019

Durch zentrale Beschaffung im Bereich des Brandschutzes im Jahr 2017 sollen bis zu sechs Rüstwagen mit einem Festbetrag von je 150.000 € und bis zu fünf Gerätewagen Logistik mit einem Festbetrag von je 100.000 € gefördert werden. Das Ministerium für Inneres und Sport behält sich nach Antragslage vor, hiervon ggf. abzuweichen.

Die Entscheidung für die Beschaffung wird nach Auswertung der vorliegenden Anträge getroffen.

Für die Antragstellung der Gemeinden gelten analog der Vorjahre folgende Voraussetzungen:

1. Der Bedarf für das Einsatzfahrzeug wurde auf der Grundlage einer im Gemeinderat beschlossenen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung für das Jahr 2017 ermittelt und dem Landkreis mit der Bedarfsabfrage gemeldet.
2. Die Fahrzeuge sind für den gemeindlichen und übergemeindlichen Einsatz geplant oder nehmen überörtliche Aufgaben (GW-L mit einem Beladungsmodul wie Löschwasserversorgung, Gefahrgut, Atemschutz o. a.) wahr.
3. Für die Gesamtfinanzierung des Fahrzeuges stehen der Einheits- oder Verbandsgemeinde für das Jahr 2017 ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Planansatz soll so gestaltet sein, dass ein Fahrzeug des Typs Rüstwagen abzüglich der Landesförderung mit ca. 500.000 € Gesamtkosten finanziert werden kann. Für ein Fahrzeug des Typs Gerätewagen Logistik sollen ca. 200.000 € Kosten mit einer feuerwehrtechnischen Grundbeladung ohne Beladungsmodule für die Ladefläche geplant werden. Die Kosten für Beladungsmodule (z. B. Löschwasserversorgung, Gefahrgut) bewegen sich voraussichtlich zwischen 130.000 und 200.000 €. Eine Konkretisierung der Gesamtkosten kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

19. November 2015

Zeichen:
24.2-13310-2-2015

Bearbeitet von:
Katrin Vagel
Durchwahl (0391) 567-5274

e-mail:
katrin.vagel
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

4. Die Ortsfeuerwehr, in der das Fahrzeug dauerhaft stationiert wird, ist grundsätzlich in der Lage, das Fahrzeug auch in der tageskritischen Zeit von montags 06:00 Uhr bis freitags 18:00 Uhr funktionsgerecht zu besetzen.

5. bauliche Voraussetzungen für die sichere Unterstellung des Einsatzfahrzeuges sind zum Zeitpunkt der Indienststellung des Fahrzeuges vorhanden.

Vollständige Anträge sind bis zum 13.02.2016 auf dem Dienstweg beim Landesverwaltungsamt mit einer Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht sowie des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Fachamtes einzureichen. Für Anträge von kreisfreien Städten sind die kommunalaufsichtliche und fachliche Stellungnahme durch das Landesverwaltungsamt beizubringen.

Das Landesverwaltungsamt legt die Anträge mit einer gebündelten Stellungnahme bis zum 31.03.2016 dem Ministerium für Inneres und Sport vor.

Für Anträge ist das beiliegende Formblatt zu verwenden. In einer Anlage ist die Erfüllung der unter Ziff. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen darzustellen und ggf. zu erläutern. Vorhandene Belege sind beizulegen.

Der Abschluss von Zuwendungsverträgen wird Einheits- und Verbandsgemeinden, die die Voraussetzungen nach Ziff. 1 bis 5 erfüllen, nach folgender Prioritätensetzung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angeboten:

1. Neben der Absicherung des Grundschutzes der Gemeinden werden mit dem Einsatzfahrzeug planmäßig überörtliche Aufgaben wahrgenommen. Die Aufgaben sind in folgender Reihenfolge zu wichten:

- a) Mitwirkung in Fachdiensten des Katastrophenschutzes,
- b) Mitwirkung in kreislichen Einheiten für besondere Einsätze,
- c) wesentliche Änderung(en) der Infrastruktur mit überregionaler Bedeutung, deren neue Risiken einen geänderten Brandschutzbedarf erfordern,
- d) Änderung(en) der gemeindlichen Infrastruktur, deren neue Risiken einen geänderten Brandschutzbedarf erfordern.

Auch die Angaben nach den Buchstaben c) und d) sind vergleichend zu wichten.

2. Zur Sicherstellung der überörtlichen Aufgaben ist eine

- a) Erstbeschaffung
 - b) Ergänzungsbeschaffung
 - c) Ersatzbeschaffung
- notwendig.

3. Vorhandene Risiken im Ausrückebereich erfordern die Beschaffung des Einsatzfahrzeuges dieses Typs.

Nach Antragstellung durch die Gemeinden für die Beschaffung sollen in Frage kommende Gemeinden bis zum 15.05.2016 Zuwendungsverträge angeboten werden. In den Zuwendungsverträgen ist der weitere Verfahrensablauf geregelt. Die Beschaffung der Fahrzeuge erfolgt durch das Land im Auftrag der Gemeinden. Dabei werden einheitliche Leistungsverzeichnisse für die Fahrzeugtypen erarbeitet. Gemeinden können nach Vorlage von Angeboten auf eigene Kosten aus einem Optionskatalog Beladungen und ggf. Sonderausstattungen und mögliche spezielle Module auswählen. Es besteht die Möglichkeit, vorhandene den Erfordernissen entsprechende Ausrüstung weiter zu nutzen und beizustellen.

Gemeinden, die nicht im Rahmen der zentralen Beschaffung gefördert werden können, können in begrenztem Umfang und auf eigene Kosten an der zentralen Beschaffung teilnehmen.

Anträge nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuwendR BS) RdErl. des MI vom 21.06.2011 - 26.11-04011 (MBI. LSA 2011, S. 244) sind von diesen Regelungen nicht berührt.

Nach den o. g. Grundsätzen sind folgende zentrale Beschaffungen beabsichtigt:

2018

- 6 Stück LF 20 oder LF 20 KatS mit einer Festbetragsförderung von je 100.000 €
- 6 Stück HLF 20 mit einer Festbetragsförderung von je 150.000 €

2019

Informationen zu möglichen Beschaffungen in 2019 werden zu einem späteren Zeitpunkt gegeben.

Die Planungen für 2018 dienen der Vorinformation und stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen auf der Grundlage der weiteren jährlichen Bedarfsabfragen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Beschlussfassung der Landeshaushalte.

Über weitere Präzisierungen insbesondere für den Bereich des Katastrophenschutzes wird zum gegebenen Zeitpunkt informiert.

Im Auftrag



Berkling

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des abwehrenden Brand-
schutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt im Rahmen der
zentralen Beschaffung**

Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt Postfach 3563 39010 Sachsen-Anhalt über Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)
_____ (Bevolligungs- bzw. Antragsbehörde)

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt	Telefon-/Telefax-Nr.:
Bankverbindung	IBAN: BIC:
Geldinstitut	

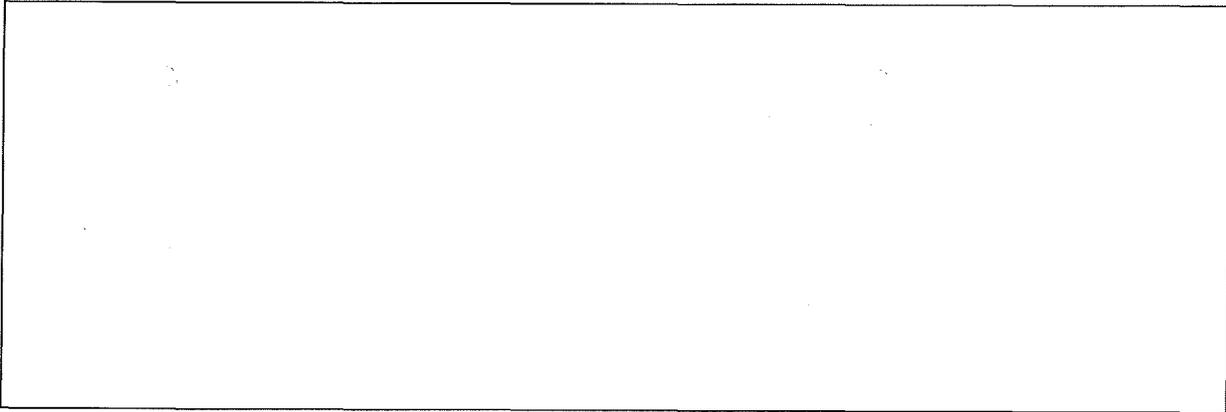
2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme)

--

3. Ausgaben- und Finanzierungsplan

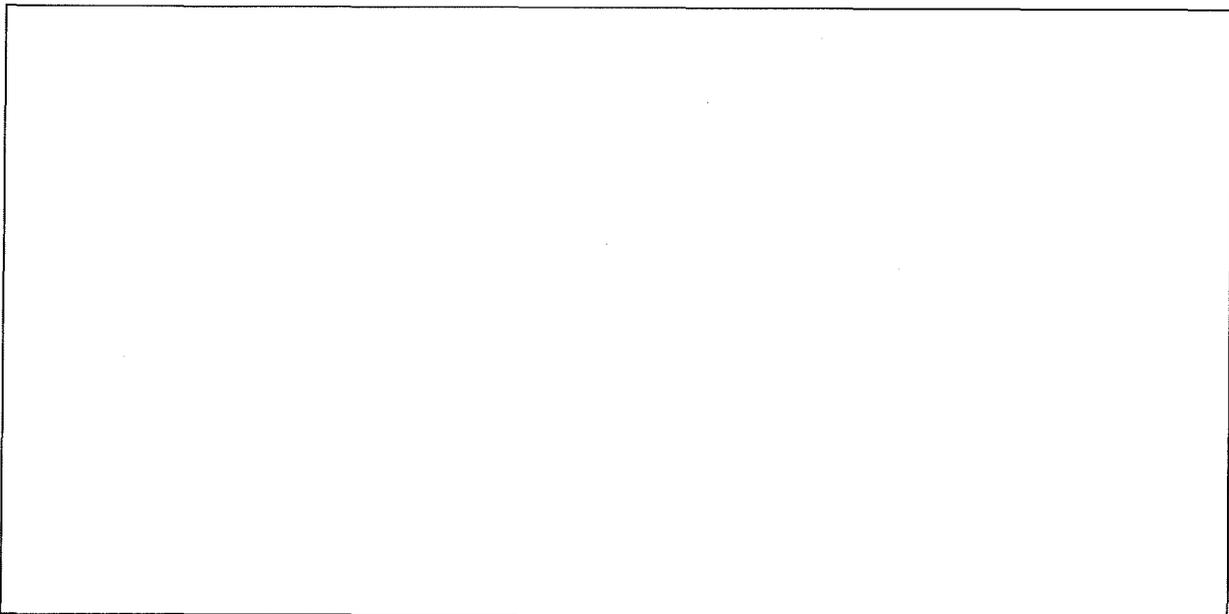
Gesamtkosten	_____ Euro
beantragte Zuwendung	_____ Euro
Höhe der Mittel, die für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden oder beantragt werden oder von anderer Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt sind	
_____	_____ Euro
Eigenmittel	_____ Euro
_____	_____ Euro

4. Angaben zur Notwendigkeit der Maßnahme

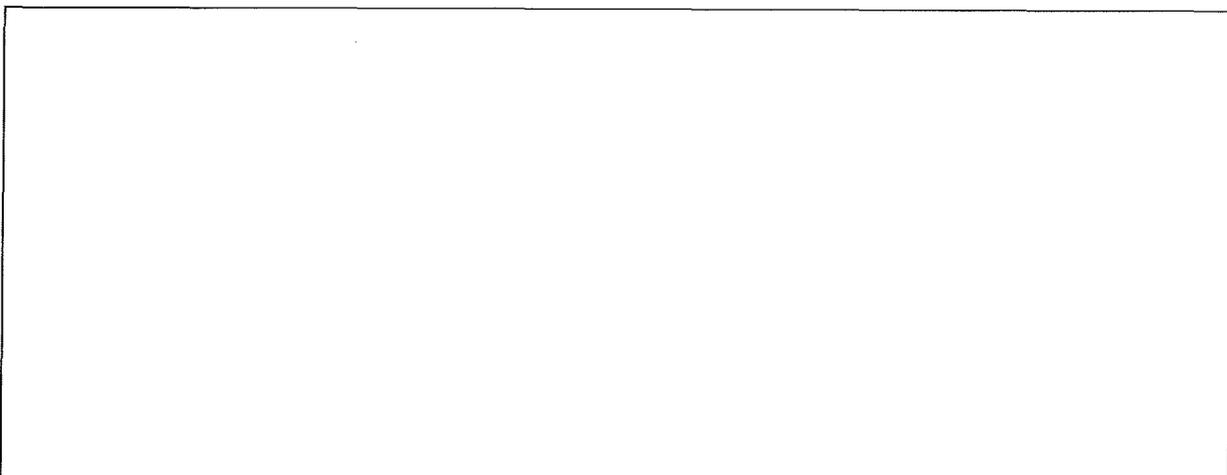


5. Begründung der beantragten Zuwendung

(Es ist anzugeben, ob und weshalb die Durchführung der Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde)



6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme (Folgekosten)



7. Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Abschluss eines Zuwendungsvertrages nicht begonnen wird.
8. Ergänzende Angaben, insbesondere zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen; Anlagenübersicht (soweit erforderlich, gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)

9. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

- 10. Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde**
[a) fachliche Stellungnahme und b) Einschätzung der finanziellen Leistungskraft der Einheits- oder Verbandsgemeinde; Notwendigkeit der Maßnahme nach § 23 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2010 (GVBl. LSA S. 564)], ggf. auf gesondertem Blatt

Ort, Datum

Unterschrift